

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/297-4/95

1010 Wien, den 4. September 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: -

XIX. GP.NR

1593 IAB

1995 -09- 05

zu

1873 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS,
Freundinnen und Freunde, betreffend illegale
Beschäftigung von Sektenmitgliedern,
Nr. 1873/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche parlamentarische Anfrage zum Anlaß genommen, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf die angesprochene Problematik durch Übermittlung einer Kopie der Anfrage aufmerksam zu machen, verbunden mit dem Ersuchen, alle Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend zu informieren.

Das Ergreifen sonstiger Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Sozialversicherungsträger ist nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht erforderlich.

Zur Vollziehung von Angelegenheiten der Sozialversicherung und zur damit einhergehenden Kontrolle der Einhaltung der diesbezüglichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind nämlich zunächst die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung selbst berufen.

Diese sind bekanntlich vom Gesetzgeber als Körperschaften öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet, deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen nur insoweit der Aufsicht durch den Bund, als ihre Gebarung zu überwachen und darauf hinzuwirken ist, daß im Zuge derselben nicht gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. Die Aufsicht kann in wichtigen Angelegenheiten auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt werden.

Demnach haben die Versicherungsträger auch in der gegenständlichen Angelegenheit frei und in Eigenverantwortung zu entscheiden. Ein weiteres Einschreiten der Aufsichtsbehörde wäre erst dann erforderlich, wenn diese Aufgaben nicht, rechtswidrig oder grob unzweckmäßig erfüllt würden. Anhaltspunkte, die eine solche Annahme rechtfertigen würden, liegen meinem Ressort nicht vor. Insbesondere werden solche auch in der gegenständlichen Anfrage nicht vorgebracht.

Zu Frage 2:

Diese Praktiken führen wie jede ungeregelte Arbeit zu einer Verzerrung des Arbeitsmarktes. Die Personen werden nicht zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung angemeldet, wodurch es zu Beitragseinbußen kommt. Andererseits können sie auch dann, wenn sie ihre Tätigkeit beenden, kein Arbeitslosengeld bzw. im Fall der Mutterschaft kein Karenzurlaubsgeld beziehen.

Zu Frage 3:

Derartige Statistiken liegen nicht vor. Die genannten Merkmale werden in der Arbeitsmarktstatistik nicht erhoben.

Zu Frage 4:

Ein spezifisch sozialversicherungsrechtliches Beratungsangebot für Aussteigerinnen/Aussteiger aus destruktiven Kulten besteht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht.

Aus dem oben zur Frage 1 Gesagten zur rechtlichen Stellung der Sozialversicherungsträger sowie im Hinblick auf die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zukommende Funktion als Aufsichtsbehörde über die Sozialversicherungsträger ergibt sich jedoch, daß eine derartige Aufgabe - soweit überhaupt ein Anknüpfungspunkt zur gesetzlichen Sozialversicherung gegeben ist - primär vom jeweils zuständigen Versicherungsträger wahrzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang wird auf die breite Palette der dort vorhandenen Informations- und Beratungsangebote hingewiesen (von der Betreuung durch einen "Ombudsmann" bis zur Beratung im Rahmen des sogenannten Allpartenservice).

Aussteigerinnen/Aussteiger aus destruktiven Kulten und Sekten stehen die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice ebenso wie anderen Rat- und Arbeitsuchenden kostenlos zur Verfügung.

Das Dienstleistungsangebot des Arbeitsmarktservice, das gemäß § 32 AMSG auf die Vermittlung von Arbeitsuchenden und auf die Beschäftigungs- und Existenzsicherung gerichtet ist, orientiert sich dabei an den Bedürfnissen und Wünschen der Kundinnen/Kunden und wird dementsprechend abgestuft zur Verfügung gestellt. Das Spektrum umfaßt Information, Beratung, Vermittlung bis hin zum Einsatz von vermittlungsunterstützenden und fördernden Maßnahmen.

Zu Frage 5:

Die in der Anfrage angesprochenen Sekten ISKCON, Scientoloy, Zeugen Jehowas, Sri Chinmoi-Kult und andere, sind gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften. Die rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeiten finden diese Vereinigungen im VereinsG 1951, das die "Ausübung" des Vereinsrechtes im Sinne der Artikel 12 Staatsgrundgesetz und 11 Europäische Menschenrechtskonvention regelt.

Prävention und Steuerung dieses Bereiches sind daher primär über das Vereinsrecht möglich, indem die ideellen Zielsetzungen der Vereine bei Anmeldung und während des Bestehens des Vereines stärker überwacht werden (Untersagung und Auflösung von Vereinen). Die

Kompetenz für solche Maßnahmen liegt bei dem für das Vereinsrecht zuständigen Bundesminister für Inneres.

Abschließend möchte ich festhalten, daß der parlamentarischen Anfrage nicht entnommen werden kann, daß es sich bei den beschäftigten Sektenmitgliedern um Ausländer handelt. Sollte die Anfrage auch auf solche Fälle abzielen, ist anzufügen, daß die gegenständlichen Institutionen im Rahmen der üblichen Vorgangsweise auch im Hinblick auf die illegale Ausländerbeschäftigung kontrolliert werden. Wie die zuständigen Arbeitsinspektorate berichten, wurden jedoch bisher keine Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgestellt.

Der Bundesminister:



BEILAGE**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die illegale Beschäftigung von Sektenmitgliedern

Eine Reihe von destruktiven Kulten und Sekten beschäftigt Personen aus den Reihen der jeweiligen Anhängerschaft als Koch- oder Verkaufspersonal, zu Werbe- oder Missionszwecken, zur Instandhaltung und Reinigung der jeweiligen Kultstätten, ohne diesen die bei solchen Tätigkeiten übliche Anstellung und die damit verbundene soziale Absicherung.

Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind Hare Krishna (ISKCON), Scientology, Zeugen Jehowas. Auch von der Warenhauskette "Sewa" des Sri Chinmoi-Kultes müssen solche Verhältnisse angenommen werden. Diese Tätigkeiten seien religiöser Natur und daher keine Arbeitsverhältnisse und schon gar keine Schwarzarbeit wird seitens der genannten Kulte argumentiert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, um diese Mißstände aufzudecken bzw. zu verhindern?
2. Inwieweit stellen die genannten Praktiken eine Verzerrung des Arbeitsmarktes dar?
3. Liegen Ihnen Statistiken über ungeregelte Arbeitsverhältnisse bei destruktiven Kulten vor?
4. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Beratungsangebote für AussteigerInnen aus destruktiven Kulten, vor allem auch im Hinblick auf Versicherungszeiten?
5. Was werden Sie gegen die genannten Praktiken der Kulte und Sekten unternehmen?